



Ausgabe 45/2014

vom 07.11.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer

Verlustrausgleich bei Kapitalvermögen

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber:
eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft,
4048 Linz-Puchenua, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Einkünfte aus Kapitalvermögen – Verlustausgleich zum Jahresende

Das Budgetbegleitgesetz 2011 - 2014 brachte für natürliche Personen Neuerungen bei der Verlustverrechnung von Kapitaleinkünften mit sich. Durch die Änderungen wird eine aktive Mitwirkung des Steuerpflichtigen notwendig.

Verlustrausgleich im Privatvermögen natürlicher Personen

Natürliche Personen, die im Privatvermögen Kapitalanlagen halten (Anschaffungen ab dem 01.01.2011) und daraus **Veräußerungsverluste realisieren**, können diese im selben Kalenderjahr nicht nur mit **realisierten Veräußerungsgewinnen**, sondern auch mit **laufenden Erträgen**, wie zB Dividenden, GmbH Gewinnausschüttungen, Ausschüttungen aus Investmentfonds und Anleihezinsen verrechnen. Folgende **Einschränkungen sind jedoch zu beachten**:

- kein Verlustrausgleich mit Zinserträgen aus Geldeinlagen, sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten und Zuwendungen einer Privatstiftung;
- keine Verrechnung von endbesteuerten Kapitaleinkünften mit nicht endbesteuerten Kapitaleinkünften;
- Verrechnung von Verlusten aus stillen Beteiligungen nur mit späteren Gewinnen aus diesen („Wartetastenverluste“);
- kein Verlustrausgleich mit anderen Einkunftsarten und kein Verlustvortrag.

Gezielte Veräußerung von Wertpapieren

Da im Privatvermögen kein Verlustvortrag in spätere Jahre möglich ist, sollte der unterjährige **Verlustrausgleich optimiert** werden, um einen steuerlich ungenutzten **Verfall von realisierten Verlusten zu vermeiden**. Dies kann durch die gezielte Realisierung von Gewinnen und Verlusten durch Veräußerung von Kapitalvermögen erreicht werden.

Wurden unterjährig **überwiegend Gewinne** erzielt, sollten am Jahresende nach Möglichkeit durch Verkäufe gezielt Verluste realisiert werden.

Wurden umgekehrt unterjährig **überwiegend Verluste** erzielt, sollte vor dem Jahresende jedenfalls geprüft werden, gezielt Wertpapiere mit vorhandenen nicht realisierten Gewinnen zu veräußern, um so einen Verlustrausgleich zu erreichen.

Darüber hinaus kann ein ggf verbleibender **Verlustüberhang mit laufenden Erträgen** wie zB Dividenden, GmbH Gewinnausschüttungen, Ausschüttungen aus Investmentfonds und Anleihezinsen **verrechnet** werden. Ein solcher Verlustrausgleich ist aber **nur auf Antrag im Rahmen der Steuererklärung** möglich.

Wir empfehlen Ihnen daher, sich mit uns oder Ihrem Bankberater in Verbindungen zu setzen, um den Verlustausgleich bestmöglich zu nutzen. Bitte beachten Sie, dass **Optimierungsmaßnahmen** stets auch in **Hinblick auf ihre Veranlagungsstrategie** durchgeführt werden sollen.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)